

900 Thlr. abzulehnen. Es wurden daher zwei Fragen gestellt: ob man jenen positiven Vorschlag annehmen, und diesem zweiten beistimmen wolle. Hier ist derselbe Fall. Die Majorität beantragt 500 Thlr. positiv anzunehmen, dagegen den Antrag der zweiten Kammer negativ abzulehnen. Wenn die Kammer consequent verfahren will, muß sie hier eben so verfahren wie dort.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es scheint keine Meinungsverschiedenheit vorhanden zu sein. Ich habe zwar anfänglich dagegen gesprochen, aber später hinzugefügt, daß ich mich jeder Fragstellung fügen würde.

Präsident v. Serzdorf: Ich würde glauben, die Frage dahin stellen zu können: ist die Kammer gemeint, dem Minoritätsgutachten beizustimmen, welches die vorhin geschehene Bewilligung von 500 Thlr. im Sinne der zweiten Kammer um 350 Thlr., also auf 850 Thlr. erhöhen will? Ich bitte, sich mit Ja und Nein auszusprechen. — Das Gutachten der Minorität wird mit 26 gegen 11 Stimmen angenommen. —

Position 25. (Vergl. No. 79 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1520.)

5,720 Thlr. 20 Gr. — Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes Zwecke; der specielle Etat ist im jenseitigen Bericht aufgenommen und es übersteigt das gegenwärtige Postulat die vorige Bewilligung an 3,500 Thlr. — — um 2,220 Thlr. 20 Gr. — — und zwar mit 20 Thlr. 20 Gr. Ugio, 900 Thlr. — — erhöhter Ansatz für den statistischen Verein, früher 1,700 Thlr. — — jetzt 2,600 Thlr. — —, 500 Thlr. — — für die obererzgebirgischen Frauenvereine, 800 Thlr. — — für die Alterthumsvereine.

So bedeutend auch das Mehrpostulat für den statistischen Verein ist, so glaubt doch die Deputation, daß sie deren Bewilligung nicht entgegentreten darf, da ohne diesen Verein die Staatsregierung ein, einen gleichen, wenn nicht noch höhern Kostenaufwand erforderndes statistisches Bureau nicht würde entbehren können; die zweite Kammer hat gegen diese Position ebenfalls nichts erinnert, dagegen hat sie die zwei letztgedachten neuen Postulate abgeworfen, und zwar 500 Thlr. — — für die Frauenvereine mit 33 gegen 26, 800 Thlr. — — für die Alterthumsvereine mit 56 gegen 3 Stimmen.

Was die letztere Post anlangt, so ist die Deputation wieder in dem Falle, daß, ob sie gleich die Verdienstlichkeit der Bestrebungen und des Wirkens der Alterthumsvereine anerkennt, sie doch eine Bewilligung für selbige zu bevormorten nicht vermag; sie bezieht sich auf die im jenseitigen Bericht enthaltenen Gründe für Ablehnung des Postulats und will diesen nur noch beifügen, daß, wenn Unterstützungen von bestehenden Privatvereinen in Frage sind, die finanziellen Rücksichten nicht völlig aus den Augen verloren werden dürfen und daß überhaupt Beihülfen an Privatvereine aus Staatskassen nur aus besonderen Rücksichten gerechtfertigt erscheinen dürfen.

Wenn dagegen die Deputation sich für Bewilligung von 500 Thlr. — — für die Frauenvereine im Erzgebirge ausspricht, so befürchtet sie nicht mit den eben aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch zu gerathen, da diese Vereine Zwecke der Mild-

thätigkeit verfolgen, die zu unterstützen der Staat sich nicht völlig entbrechen kann. Man hat in der Bewilligung eine Verletzung des bei der Armenpflege angenommenen Communalprincips finden wollen, und die Deputation vermag auch nicht diesen Einwand völlig zu beseitigen, da, wenn schon diese erzgebirgischen Centralvereine ihre Wirksamkeit nicht auf den Ort ihres Sitzes beschränken, sondern über einen größern Umkreis erstrecken, doch die Localarmenversorgung durch selbige mit unterstützt wird; allein es dürfte diesen Bedenken mit Grund eingehalten werden, daß der Staat dieses Communalprincip nicht so streng durchführt und durchführen kann, um gar keine Abweichung davon zuzulassen; so erkennt die erst kürzlich berathene Armenordnung die subsidiarische Verpflichtung des Staats an, so wird durch die in dieser und der vorigen Position enthaltenen Unterstützungen einzelner Anstalten und Corporationen, durch Beihülfen an Armenärzte das gedachte Princip mehr oder weniger berührt, da der Staat das übernimmt, was einzelne Orte tragen sollten; und dieselben Gründe, welche für Unterstützung anderer wohlthätiger Anstalten sprechen, dürften gleich stark das vorliegende Postulat bevormorten.

Die Deputation erlaubt sich über die Wirksamkeit dieser Central-Frauenvereine — die mit den Local-Frauenvereinen nicht zu verwechseln sind — und die obwaltenden Verhältnisse folgende nähere Mittheilung zu machen:

Auf Veranlassung Ihrer Majestät der Königin sind im Jahre 1836 Central-Frauenvereine zu Obernau, Marienberg Annaberg und Schneeberg errichtet worden, jedem derselben ist ein Bezirk des Gebirges zugetheilt, so daß ihre Wirksamkeit sich über den ganzen ausgedehnten obergebirgischen Landstrich, von der Grenze des Voigtlandes bis zum Amtsbezirke Freiberg, mit Ausnahme weniger Orte, wo sich wegen Theilnahmlosigkeit keine Mitglieder eines Zweigvereins gefunden haben, ausbreitet; sie haben im Hauptwerke lediglich den Zweck der Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege nachzuhelfen; in den einzelnen Orten bestehen Zweigvereine und deren Mitglieder zahlen zu Erreichung des Zwecks Beiträge.

Da aber in den ärmsten rauhesten Gegenden, wie z. B. Carlsfeld, Breitenbrunn, Sakungen, diese Beiträge nur ganz gering ausfallen können, die Nachhülfe aber dort am nöthigsten ist, so hat der Centralverein den Bedarf fast allein zu übertragen.

Dieser beträgt jährlich für alle 4 Frauenvereine mindestens 3,000 Thlr. — —, wozu die Mitglieder selbst 1,000 bis 1,200 Thlr. — — aufbringen. Das Fehlende haben Ihre Majestät die Königin nebst den übrigen allerhöchsten Herrschaften, so wie der Centralausschuß zu Dresden bisher zugeschossen, der letztere sieht aber keine Möglichkeit mehr ab, ohne Beihülfe aus Staatsmitteln diesen Bedarf künftig noch zu befriedigen. Geht hieraus so viel hervor, daß die Wirksamkeit dieser Vereine auf die ärmsten Gegenden des Vaterlandes sich erstreckt, für welche besonders in den letzten Jahren die Unterstützung aus Staatskassen — namentlich für die böhmischen Grenzorte Carlsfeld u., wo zwei Winter hindurch kaum zu beschreibende Noth herrschte — unvermeidlich gewesen wäre, wenn die Frauenvereine nicht helfend eingeschritten wären, so glaubt die Deputation ihrer Pflicht nicht zu nahe zu treten, wenn sie die Bewilligung dieser 500 Thlr. — — auf die laufende Finanzperiode bevormortet. —

Die übrigen einzelnen Posten dieser Position sind den frühern Bewilligungen der Höhe nach gleich, und da kein Grund vorliegt, irgend eine dormalen zu mindern, so empfiehlt die Deputation